

üben, werden ersucht, dieselben mit einer ausdrücklich zu diesem Behufe und in ihrem eigenen Namen, nicht dem der Firma ausgestellten Vollmacht zu versehen.

Indem wir alle Mitglieder zur Bethheiligung einladen, verweisen wir zugleich auf die für alle hier anwesenden, bei der Hauptversammlung nicht erscheinenden Börsenmitglieder eingeführte Conventionalstrafe.

Stuttgart, Bonn und Leipzig, den 16. März 1866.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Carl Hoffmann. Gustav Marcus. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Auch in der nächsten Ostermesse soll eine

Ausstellung von neuen Büchern, Musikalien und Kunstfachen

im untern, links vom Eingang belegenen Saale des Börsegebäudes stattfinden.

Die wachsende Bedeutung der Ausstellungen, sowie mehrfache bei uns eingegangene Beschwerden haben uns veranlaßt, die nachfolgenden Bestimmungen zu treffen:

- §. 1. Alle Erzeugnisse des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, nicht minder Probearbeiten von Zeichnern, Kupferstechern, Holzschneidern, Lithographen und sonstige Artikel, welche Verkaufsgegenstände des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels zu bilden pflegen, werden zur Ausstellung zugelassen. Die Aufstellung neuer Maschinen, Maschinentheile, Instrumente u. s. w., insoweit dergleichen zur Herstellung der genannten Erzeugnisse mitwirken, ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn der vorhandene Raum es gestattet.
- §. 2. Allen für die Ausstellung gemachten Sendungen ist eine Begleitfactur in duplo mit der Bemerkung: „für die Ausstellung“ beizufügen, auf welcher die Verkaufs-Nettopreise, sowie sonstige Bezugsbedingungen anzugeben sind.
- §. 3. Auf den auszustellenden Gegenständen darf der Nettopreis nicht vermerkt sein. Hierher gehörige Anfragen nach den ihm vom Aussteller eingesandten Notizen zu beantworten, ist der von uns mit der Leitung der Ausstellung beauftragte Beamte angewiesen.
- §. 4. Vor dem Schluß der Ausstellung dürfen die für dieselbe gelieferten Gegenstände von Seiten der Aussteller nicht zurückgenommen werden.
- §. 5. Nur Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler sind berechtigt, die Ausstellung zu beschicken. Andere Buchhändler, sowie Nicht-Buchhändler haben sich der Vermittelung eines Mitgliedes des Börsenvereins zu bedienen. Selbstverständlich finden die Einsendungen der Börsenmitglieder bei eintretendem Mangel an Platz zunächst Berücksichtigung.
- §. 6. Das Ausstellungslocal darf seitens der Aussteller als Verkaufsstand für das Publicum nicht benutzt werden.
- §. 7. Die Aussteller tragen für die von ihnen ausgestellten Gegenstände die Fracht nach und von Leipzig.

Die Leitung der Ausstellung ist auch für die bevorstehende Ostermesse Herrn Eduard Wengler von uns übertragen worden, und sind demselben die auszustellenden Gegenstände

spätestens bis zum 20. April

einzusenden. Für später eingehende Gegenstände kann weder die Annahme, noch die zweckmäßige Aufstellung gewährleistet werden.

Stuttgart, Bonn und Leipzig, den 16. März 1866.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Carl Hoffmann. Gustav Marcus. Franz Wagner.

Bekanntmachung.

Um bei den Abrechnungen auf der Börse die gehörige Ordnung wahrzunehmen, machen wir wiederholt bekannt, daß jeder im Auftrag einer Firma auf der Börse Abrechnende verpflichtet ist, Demjenigen, der ihm Zahlungen zu leisten hat, seine Vollmacht vorzuzeigen.

Leipzig, den 28. Februar 1866.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.
Carl Hoffmann. Gustav Marcus. Franz Wagner.